

Hinweise zur Neubildung des Verwaltungsrats der Landessparkasse zu Oldenburg

Für die kommunalen Vertretungen beginnt die neue Wahlperiode am 01.11.2016 und endet am 31.10.2021. Nach § 13 Abs. 7 Satz 1 NSpG sind die Verwaltungsräte der Sparkassen für diese Wahlperiode neu zu bilden. Hierzu geben wir im Folgenden ausgewählte Hinweise.

I. Entsendung der Verwaltungsratsmitglieder

Der Verwaltungsrat der LzO verfügt einschließlich der 6 Beschäftigtenvertreter gem. Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz über 18 Mitglieder. 12 Verwaltungsratsmitglieder werden vom Träger der Sparkasse entsandt (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 NSpG). Träger der LzO ist der Sparkassenzweckverband Oldenburg. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands Oldenburg bestimmt.

1. Entsendungsvoraussetzungen

Als Mitglied des Verwaltungsrats kann nur entsandt werden, wer zur Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen zur Vertretung eines kommunalen Verbandsmitglieds (Gemeinde, Landkreis) wählbar ist. Die Wählbarkeit richtet sich nach § 49 NKomVG. Danach ist wählbar, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten im Wahlgebiet seinen Wohnsitz hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist. Die Wohnsitzvoraussetzung für das Wahlrecht bestimmt sich nach § 28 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 NKomVG. Nicht zu den kommunalrechtlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gehören die kommunalrechtlichen Inkompatibilitätsregelungen (§ 50 NKomVG). Die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat ist sparkassenrechtlich abschließend in § 14 Abs. 1 Nr. 2 NSpG geregelt.

2. Wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde sowie Zuverlässigkeit

Nach § 13 Abs. 1 NSpG sollen nur solche Vertreter entsandt werden, die wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen. Darüber hinaus müssen Verwaltungsratsmitglieder nach § 25d Abs. 1 Satz 1 KWG zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der von der Sparkasse betriebenen Geschäfte besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

Die Verantwortung für die Auswahl geeigneter Verwaltungsratsmitglieder liegt ausschließlich beim Träger. Die Vertretungen der Verbandsmitglieder sollten diese Erfordernisse deshalb bereits bei der Benennung ihrer Vorschläge (Listen) beachten.

3. Ausschließungsgründe

Die Personenkreise, die dem Verwaltungsrat einer Sparkasse nicht angehören dürfen (z. B. wegen familiärer Beziehungen, Angehörige von Konkurrenzunternehmen, früheres Insolvenzverfahren) werden in § 14 NSpG aufgeführt.

4. Bestimmung der zu entsendenden Verwaltungsratsmitglieder

Für das Verfahren zur Bestimmung der von kommunalen Trägern zu entsendenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse verweist § 13 Abs. 5 NSpG in der ab 01.11.2011 geltenden Fassung auf § 71 Abs. 2, 5 und 10 NKomVG (vgl. Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 - Nds. GVBl. S. 576, 619). Nach § 71 Abs. 10 NKomVG ist ein einheitlicher Wahlvorschlag möglich und zulässig. Dieser Weg wurde bisher immer bei der Neubildung des LzO-Verwaltungsrats gewählt.

5. Kontingent nach § 13 Abs. 2 Satz 3 NSpG

Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats einschließlich des nach § 12 Abs. 1 NSpG zur oder zum Vorsitzenden gewählten zusätzlichen Mitglieds darf der Vertretung des Trägers (Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands Oldenburg) angehören (§ 13 Abs. 2 Sätze 3 und 4 NSpG). Der Verbandsgeschäftsführer wird als sog. geborener Vorsitzender des Verwaltungsrats (§ 12 Abs. 1 Satz 1 NSpG) nicht in das genannte Kontingent eingerechnet.

6. Notwendige Anzeige neuer Verwaltungsratsmitglieder an BaFin und Deutsche Bundesbank

Neue Mitglieder im Verwaltungsrat (einschließlich eines neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten als geborener Vorsitzender) müssen der BaFin und der Deutschen Bundesbank - Hauptverwaltung Hannover - über den SVN nach § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG unter Angabe der zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und Sachkunde erforderlichen Tatsachen unverzüglich (i. d. R. innerhalb von vier Wochen) angezeigt werden. Die BaFin verlangt folgende Unterlagen: a) Lebenslauf, b) ggf. Fortbildungsnachweise, c) formularmäßige Angaben zur Zuverlässigkeit (einschließlich Angaben zu weiteren Mandaten als Geschäftsleiter und Verwaltungs- bzw. Aufsichtsorganmitglied sowie zur zeitlichen Verfügbarkeit), d) Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (BaFin) gemäß §§ 30 Abs. 5 BZRG und e) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 GewO. Außerdem weisen wir darauf hin, dass das Niedersächsische Finanzministerium um Benennung der Mitglieder der neu gewählten Verwaltungsräte der niedersächsischen Sparkassen gebeten hat.

7. Verpflichtungserklärung nach § 7 Abs. 3 LzO-Satzung

Gemäß § 15 Abs. 1 NSpG, § 10 LzO-Satzung sind der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats zur Verschwiegenheit, insbesondere über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Sparkasse, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten und ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit.

Gemäß § 7 Abs. 3 LzO-Satzung sind alle (auch die bisher schon dem Verwaltungsrat angehörenden) Mitglieder des Verwaltungsrats zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung zu verpflichten.

II. Vorsitz im Verwaltungsrat

Gemäß § 12 Abs. 1 NSpG ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers (Kommune oder Zweckverband), soweit nicht dessen Vertretung (Rat, Kreistag oder Verbandsversammlung) eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden wählt. Der Hauptverwaltungsbeamte des Sparkassenzweckverbands ist der Verbandsgeschäftsführer. Bei der LzO war bisher der Verbandsgeschäftsführer der „geborene“ Vorsitzende des Verwaltungsrats.

Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden hat der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Tätigkeit zwei Stellvertreter zu wählen (§ 12 Abs. 2 NSpG), wobei festzulegen ist, wer erster und wer zweiter Stellvertreter ist. Die Bestimmung eines Stellvertreters für den Vorsitzenden durch die Vertretungskörperschaft des Trägers sieht das NSpG nicht vor.

III. Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder

Bis zum Zusammentritt des neu gebildeten Verwaltungsrats übt der bisherige Verwaltungsrat, ebenso der Kreditausschuss, seine Tätigkeit übergangsweise weiter aus (§ 13 Abs. 7 Satz 2 NSpG). Der neu gebildete Verwaltungsrat ist grundsätzlich erst dann handlungsfähig, wenn alle Mitglieder vom Träger entsandt worden sind, so dass der Verwaltungsrat in der satzungsmäßigen Zahl zusammentreten kann.